

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Schweizer Rechtfertigung der Clearingmilliarden

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1952) : Schweizer Rechtfertigung der Clearingmilliarden, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 7, pp. 404-405

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131551>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Hieraus folgt, daß der einzelstaatliche Gesetzgeber frei ist, über die Verwendung des Liquidationserlöses aus den deutschen Vermögen zu entscheiden. In den Ländern, in denen er bereits im Sinne einer Verwendung für Reparationszwecke entschieden hat, kann er jederzeit auf Grund der durch die Londoner Konferenz gewonnenen neuen Einsichten in die Transferlage seine frühere Entscheidung revidieren. Auch die fiskalischen Interessen des die Vermögen als Reparationen empfangenden Staates dürften nicht so überwiegend sein, daß sie eine Verrechnung gegen die Schulden ausschließen.

In keinem der beteiligten Länder reichen die deutschen Vermögen aus, einen wirklich nennenswerten Beitrag zu der vom Staat beanspruchten Kriegsentschädigung zu leisten. Es dürfte daher, wie das englische Beispiel zeigt, möglich sein, den Staat zum Verzicht auf diesen ohnehin geringen Beitrag zugunsten der Gläubiger seines Landes zu bewegen. Im übrigen zieht die Verrechnung keineswegs den vollständigen Verzicht des Staates auf den Liquidationserlös nach sich. Ein nicht unerheblicher Teil wird ihm vielmehr auf dem Wege über die Steuern wieder zufließen, da die Gläubiger die ihnen zugekommene Verrechnungszahlung als Vermögen oder Einnahmen versteuern müssen.

Die Förderung des Verrechnungsgedankens ist gegenwärtig auf drei Wegen möglich:

1. Am meisten Aussicht versprechen, wie wiederum das englische Beispiel zeigt, unmittelbare Bemühungen der Gläubiger der einzelnen Länder bei ihrer Regierung. Dem Vernehmen nach sind wichtige Gläubigergruppen neuerdings in dieser Richtung tätig geworden.
2. Die Bundesregierung hat nunmehr im Art. 4, 4 des Überleitungsvertrages VI formell das ihr faktisch schon in den letzten Monaten gewährte Recht bestätigt erhalten, zweiseitige Verhandlungen mit allen Staaten über die Auslandsvermögen führen zu dürfen, es sei denn, daß die drei Mächte in einem Einzelfall widersprechen. Es ist zu hoffen, daß die drei Mächte von diesem nicht nur die Gleichberechtigung Deutschlands,

sondern auch die Rechte des zu Verhandlungen bereiten ausländischen Staates beeinträchtigenden Veto-recht in Zukunft keinen Gebrauch machen werden, so daß für die Bundesregierung der Weg offen ist, die Verwirklichung des Verrechnungsgedankens zu fördern.

3. Der deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in einem Antrag aller Fraktionen einschließlich der Opposition am 10. 6. 1952 aufgefordert, die Einsetzung eines unabhängigen internationalen Sachverständigenausschusses zu betreiben, dessen Aufgabe es sein soll, den Einfluß der Rückgabe der noch nicht liquidierten deutschen Vermögen auf die deutsche Transferfähigkeit und den Beitrag zu prüfen, den der Liquidationserlös zur Begleichung der deutschen Auslandsschulden leisten kann.

Für die deutschen Eigentümer bedeutet zwar auch das Verrechnungsverfahren den Verlust ihrer Vermögen. Es bringt jedoch den unschätzbaren Vorteil, daß der Eigentümer über eine Verrechnungskasse, die von den Zahlungen der freigewordenen deutschen Schuldner gespeist wird, eine DM-Gegenwertzahlung erhält, die voraussichtlich einigermaßen dem Wert des verlorenen Vermögens entspricht. Bei einer Verwendung der Vermögen für Reparationszwecke ist er jedoch auf eine Entschädigung durch die Bundesregierung angewiesen (Art. 5 Überleitungsvertrag VI zum Generalvertrag), deren Zahlung aus naheliegenden Gründen weder prompt, noch angemessen, noch effektiv sein und damit keine der Voraussetzungen erfüllen wird, die nach dem Völkerrecht an Entschädigungszahlungen für Enteignungen zu stellen sind.

Es sind also die Bundesregierung, die deutschen Eigentümer und vor allem die ausländischen Gläubiger berufen, für die Verwirklichung der Lösung des Versailler Vertrages einzutreten. Dieser erweist sich damit in dieser Frage, so unwahrscheinlich es für die Generation des ersten Weltkrieges klingen mag, gegenüber der Regelung von Jalta, Potsdam und Teil VI des Generalvertrages als ein Beispiel der Mäßigung und Vernunft.

Schweizer Rechtfertigung der Clearingmilliarde

Zürich, den 7. Juli 1952

Auf der Londoner Schuldenkonferenz nimmt die Schweiz mit einer Gesamtforderung an Deutschland von rund 3 Mrd. sFr., die sich in 1,5 Mrd. sFr. private und die Forderungen der eidgenössischen Staatskasse in fast gleicher Höhe gliedern, in der Reihe der 29 Gläubigerstaaten den zweiten Platz nach den USA. und vor Großbritannien ein. Sehr bald schon sah sich die Schweiz auf der Londoner Schuldenkonferenz einer geschlossenen Phalanx der alliierten Gläubigerstaaten gegenüber, die die schweizerische „Clearingmilliarde“ von den

Londoner Verhandlungen und deren eventuellen Ergebnissen ausgeschlossen sehen wollten.

Was ist nun diese „Clearingmilliarde“, die die Eidgenossenschaft so hartnäckig gegen die alliierten Gläubigerstaaten verteidigen muß, und wie ist sie aufgelaufen? Nach dem Zusammenbruch Frankreichs im Juni 1940, der die Schweiz der Einkreisung und ausschließlichen Machtsphäre der beiden totalitären Staatsregime auslieferte, forderte die damalige deutsche Reichsregierung von der Eidgenossenschaft unbeschränkte Güterlieferungen auf Kredit. Die unausgeglichene schwei-

zerisch-deutsche Zahlungsbilanz und der Zwang, deutsche Kohlen- und Eisenlieferungen zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Industrien und damit der Vermeidung volkswirtschaftlicher und auch innenpolitischer Gefahren mit gesteigerten schweizerischen Exporten erkaufen zu müssen, führten zu dem System begrenzter Clearingvorschüsse. Einen ersten Kredit in Höhe von 150 Mill. sFr. gewährte die Eidgenossenschaft dem damaligen Deutschland noch im Sommer 1940. Ein knappes Jahr darauf schon mußte sie über ein neues Abkommen verhandeln und Deutsch-

land einschließlich des besetzten Belgien, Holland und Norwegen Kredite bis zu 850 Mill. sFr. zur Verfügung stellen. Der schweizerische Kohlenkredit auf der Basis eines privatwirtschaftlichen Abkommens wurde in der Höhe von 107 Mill. sFr. in Anspruch genommen, während Wartefristen eine abermalige Krediterweiterung um 110 Mill. sFr. ergaben. Sind dieses die einstigen Kredithauptposten, handelt es sich heute ohne den privatwirtschaftlich basierten Kohlenkredit bei der schweizerischen „Clearingmilliarde“ um den genauen Betrag von 1014 Mill. sFr.

Den alliierten Kriegführenden mußten die schweizerisch-deutschen Handelsbeziehungen mit auch kriegswirtschaftlich wichtigen Lieferungen an die Achsenmächte in hohem Grade unerwünscht sein und die Neutralität der Eidgenossenschaft fraglich erscheinen lassen. Die Schweiz ihrerseits kann mit gutem Recht auf die damaligen Machtverhältnisse in Europa und auf ihre völlige Abschnürung von jeglichen anderen Versorgungsmöglichkeiten und ganz besonders darauf hinweisen, daß sie die Landesversorgung ohne politische Konzessionen und mit restriktiver Anwendung des Neutralitätsrechts erreicht hat, so daß sie um den zwangsweise gezahlten Preis durch den Achsenblockadehindurch die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Alliierten aufrechterhalten und außerdem aus menschlichen Gründen etwa 300 000 Flüchtlinge aus den besetzten Ländern aufnehmen und versorgen konnte. Nach schweizerischer Auffassung besteht „kei-

nerlei Zweifel über die rechtliche und wirtschaftliche Gültigkeit des schweizerischen Anspruchs auf Erfüllung der deutschen Milliardenschuld im Verrechnungsverkehr“ noch hinsichtlich der politischen Sauberkeit bei der Entstehung der „Clearingmilliarde“.

In der Schweizer Öffentlichkeit sind die in der ersten Phase zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA., Großbritannien und Frankreich ausgehandelte und im Abkommen vom 6. März 1951 niedergelegte Schuldenfestsetzung und die Rückzahlungsmodalitäten als „großzügig“ beurteilt worden. Mit der am 8. Februar 1952 eröffneten Konferenz in London hat die zweite Verhandlungsphase auf der Grundlage eines Memorandums der alliierten Dreierkommission — USA., Großbritannien, Frankreich — begonnen, daß diese Konferenz nach Ansicht der einladenden Mächte mit einem multilateralen Abkommen über die Verzinsung und Tilgung der deutschen Auslandsschulden abzuschließen wäre. Vom Schuldenregelungsplan dieses Memorandums sind aber im vorstehenden die während des Krieges entstandenen Forderungen neutraler Staaten an Deutschland ausgeschlossen worden, womit die Schweizer Clearingmilliarde nicht auf dem Verhandlungsprogramm der Londoner Schuldenkonferenz stand. „Weshalb die alliierte Dreierkommission in den Schuldenregelungsplan... die während des Krieges aufgelaufenen Forderungen neutraler Staaten nicht miteinbezogen hat, ist völlig unverständlich und läßt der Vermutung Raum, daß

eine Diskriminierung beabsichtigt ist, die dem Ziel der Schuldenregelung, die Wiederherstellung der deutschen Kreditfähigkeit, diametral zuwiderlaufen würde.“

Die Schweizer Delegation sah sich auf der Londoner Schuldenkonferenz einem „Zweifrontenkampf“ um die Clearingmilliarde gegenüber. Denn so wie die Alliierten diese Forderung nicht anerkennen wollen, „anerkennen die Deutschen sie um so weniger, als sie von den Alliierten zu dieser ablehnenden Haltung geradezu aufgefordert“ wurden.

Die auf solche Weise Kampfbjekt der Londoner Schuldenkonferenz gewordene Schweizer Clearingmilliarde hat auch die Nachkriegshilfe an Deutschland und in Europa in die Debatte gezogen. Von den Darlegungen des Delegationsführers Minister Stucki in London sei hier nur erwähnt, daß „der Schweizer Beitrag an dem Wiederaufbau in Europa in den ersten drei Nachkriegsjahren insgesamt 2,5 Mrd. sFr. oder 532 sFr. pro Kopf der Bevölkerung betrug, während der Marshallplan Amerika pro Kopf der Bevölkerung zu gleicher Zeit 151 sFr. für Europa allein und 184 sFr. für alle in den Plan einbezogenen Gebiete zusammen gekostet hat“.

Im weiteren weist die Schweiz zur Verteidigung ihrer Clearingmilliarde u. a. auf den Importüberschuß im Handelsverkehr mit Deutschland hin, der einen genügenden Betrag für eine verhältnismäßig schnelle Amortisation der Schweizer Forderungen an Deutschland übrig ließe. (Zi.)

Wirtschaftspolitische Auflagen in den Deutschlandverträgen

Geforderte Leistungen und hemmende Beschränkungen

Der Generalvertrag nennt den Betrag von monatlich 850 Mill. DM an finanziellen Leistungen bis zum 30. Juni 1953 für deutsche Wiederaufrüstung im Rahmen der Europäischen Verteidigungs-Gemeinschaft (EVG) und für Besatzungskosten (Art. 4 des Finanzvertrags). Nach diesem Zeitpunkt wird der finanzielle Wehrbeitrag durch Vergleich der deutschen Wirtschafts-

kraft mit der Wirtschaftskraft und den Rüstungsausgaben der USA. und Großbritanniens, einschließlich deren Rüstungsausgaben für überseeische Streitkräfte, z. B. in Korea und Malaya, ermittelt (Art. 3 des Finanzvertrags).

Die Amerikaner fordern für ihr eigenes Land und für Europa finanzielle Rüstungsaufwendungen von 12 bis 15 % des Bruttosozialpro-

dukts, das in der Bundesrepublik im letzten Jahr etwa 113 Mrd. DM ausmachte. Das wären künftig etwa 15 Mrd. DM jährlich. Auch über den militärischen Umfang der Rüstung ist im Vertrag selbst nichts gesagt. Der Verteidigungskommissar Blank nannte aber kürzlich 12 Divisionen mit Panzern und Flugzeugen, die in 2 Jahren aufgestellt werden sollen und 40 Mrd. DM kosten sollen. Zu den Rüstungs-